



Amtsgericht Braunschweig

117 C 2199/18

Braunschweig, 27.09.2018

Beschluss Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausen Straße 30 A,
49124 Georgsmarienhütte
Geschäftszeichen: P-205/18JB

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Braunschweig am 27.09.2018 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Durch einstweilige Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners wird folgendes angeordnet:

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, auf dem Kundenparkplatz der Klägerin [REDACTED], ein Kraftfahrzeug abzustellen oder durch Dritte abstellen zu lassen, es sei denn, die Klägerin hat zuvor in die Benutzung des Parkplatzes eingewilligt oder der Fahrzeugführer ist Besucher der Arztpraxis oder der Apotheke.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben ausgesprochene Anordnung wird dem Antragsgegner gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf einstweilige Verfügung ist nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung durch das Gericht gem. § 938 Abs. 1 ZPO gerechtfertigt.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr ein Anspruch aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB auf Unterlassung der ungenehmigten Nutzung der für Kunden der Arztpraxis und der Apotheke reservierten Parkplätze zusteht. Sie hat ebenfalls glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner Halter des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] ist, welcher am 13.08.2018 um 19:08 Uhr auf einem dieser Kundenparkplätze abgestellt war, ohne dass der Kraftfahrzeugführer Besucher der Arztpraxis oder Apotheke war. Dies begründet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Unterlassungsanspruch auch gegen den Halter des Fahrzeugs als Zustandsstörer.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus dem von der Antragstellerin glaubhaft gemachten Sachverhalt.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die beigeheftete beglaubigte Abschrift des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung und der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig.
Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist von der widersprechenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Braunschweig, 28.09.2018



[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts